

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.04.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Hauptamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0158 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Änderung der "Dienstabweisung -Frishwasserabsetzungen-" vom 18.12.2002

Vorlage vom: 30. 3.2010

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Dienstabweisung „Frishwasserabsetzungen“ zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2008, wird zugestimmt.
2. Der Beschluss des Magistrats zur bisherigen Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren vom 11.12.2002 (Beschluss-Nr. 0912) wird hiermit aufgehoben.

Anlagen: Entwurf Dienstabweisung - Frishwasserabsetzungen -
Dienstabweisung - Frishwasserabsetzungen - vom 01.01.2003

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 30.03.2010**Änderung der „Dienstanweisung -Frischwasserabsetzungen-“ vom 18.12.2002**

Mit der derzeit gültigen Dienstanweisung -Frischwasserabsetzung- vom 18.12.2002 wird in der Stadt das Verfahren bei Anträgen auf Absetzung von nachweislich nicht als Abwasser in die Abwasseranlage eingeleiteter Wassermengen gem. § 17 Abs.2 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS) sowie bei Anträgen auf pauschale Frischwasserabsetzung geregelt.

Aufgrund neuerer Entscheidungen in der Rechtsprechung und entsprechender Ausführungen in der juristischen Literatur ist beabsichtigt, zukünftig die Möglichkeit pauschaler Absetzungen im Rahmen der Berechnung der Schmutzwassergebühr restriktiver zu handhaben. Die zur Absetzung bestehenden stadtinternen Regelungen über pauschale Absetzungsmöglichkeiten (Ziffer 2.3.) sind daher in der anliegend geänderten Dienstanweisung zum Teil gestrichen, zum Teil sind Absetzungsmengen reduziert worden. In einigen Fällen (Landwirtschaftliche Betriebe, Reitvereine, Großviehhaltung) führt die Änderung dazu, dass der Nachweis über nicht als Abwasser eingeleitete Wassermengen nur noch mit Zählwerk oder Einzelfallgutachten möglich sein wird. Dies entspricht bestehendem Satzungsrecht. In anderen Fällen (Wäschereien, Reinigungen) sollen nur noch 10 % (statt 15 %) des Frischwasserverbrauchs als pauschale Absetzungsmenge anerkannt werden. Für Freibäder soll die Absetzungsmenge zukünftig an die Öffnungstage geknüpft und auch nicht mehr – wie bisher- auf maximal 6 Monate begrenzt werden.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich gehalten, die Frischwasserabzugsmenge durch gesonderte Wasserzähler oder die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge durch einen Abwasserzähler nachzuweisen (§ 17 Abs.2 ABGS). Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ist vom Gebührenpflichtigen zumindest eine schlüssige und nachvollziehbare Darlegung dem Grunde und der Höhe nach darüber zu erbringen, warum bezogene Frischwassermengen nicht dem Kanal zugeführt worden sondern auf dem Grundstück verblieben sind. Erst dann kann über eine Absetzung entschieden werden. Der Entwurf der geänderten Dienstanweisung soll dabei ein gleichförmiges Verwaltungshandeln gewährleisten.

Darmstadt, 30.03.2010
203 ne-al

Wolfgang Glenz
Bürgermeister